



Rat der
Europäischen Union

018975/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/04/18

Brüssel, den 25. April 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0109 (COD)

8251/18
ADD 2

PECHE 133
CODEC 614

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 229 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EU) 2017/2107 Logbuchanforderungen für Fangschiffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 229 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2018) 229 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2018
COM(2018) 229 final

ANNEX 2

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer und
zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EU) 2017/2107**

Logbuchanforderungen für Fangschiffe

ANHANG II

Mindestspezifikationen für Fischereilogbücher:

1. Die Blattseiten des Logbuchs sind nummeriert.
2. Das Logbuch wird jeden Tag (bis Mitternacht) oder vor der Ankunft im Hafen ausgefüllt.
3. Inspektionen auf See werden in das Logbuch eingetragen.
4. Eine Kopie der Blätter verbleibt im Logbuch.
5. Die Logbücher an Bord decken den Zeitraum eines Jahres ab.

Mindest-Standardinformationen in Fischereilogbüchern:

1. Name und Anschrift des Kapitäns;
2. Abfahrtsdaten und -häfen, Ankunftsdaten und -häfen;
3. Schiffsname, Registernummer, ICCAT-Nummer, internationales Funkrufzeichen und IMO-Nummer (falls verfügbar).
4. Fanggerät:
 - (a) FAO-Code;
 - (b) Abmessungen (z. B. Länge, Maschenöffnung, Zahl der Haken);
5. Tätigkeiten auf See mit (mindestens) einer Zeile pro Fangreisetag mit folgenden Angaben:
 - (a) Tätigkeit (z. B. Fischfang, An- bzw. Rückfahrt);
 - (b) Position: genaue Tagesposition (in Grad und Minuten), für jede Fangtätigkeit oder um 12.00 Uhr mittags, wenn während des Tages keine Fänge getätigt wurden;
 - (c) Fangaufzeichnung einschließlich
 - FAO-Code;
 - gerundetes Gewicht (RWT) in kg pro Tag;
 - Stückzahl pro Tag.
6. Unterschrift des Kapitäns
7. Mittel für die Gewichtsbestimmung: Schätzung, Wiegen an Bord.
8. In das Logbuch wird das Gewicht in Lebendgewichtäquivalent eingetragen, und es werden die für die Schätzung verwendeten Umrechnungsfaktoren angegeben.

Mindestangaben für Fischereilogbücher bei Anlandungen oder Umladungen:

1. Datum und Hafen der Anlandung/Umladung;
2. Erzeugnisse:
 - (a) Arten und Aufmachungen nach FAO-Code;
 - (b) Stückzahl der Fische oder Kisten und Menge in kg;
3. Unterschrift des Kapitäns oder Reeders;
4. bei Umladungen: Name, Flagge und ICCAT-Nummer des aufnehmenden Schiffs.